



Newsletter Privatstiftungen Issue 1|2024

Die Themen dieses Newsletters:

1. [Aktuelle Entscheidung: Privatstiftung, nacheheliche Aufteilung und Auskunftsanspruch eines Ehegatten \(1 Ob 180/23 m\)](#)
 2. [Aktuelle Entscheidung: Kassatorische Klausel im Testament und Anfechtung einer Vermögenswidmung an eine Privatstiftung \(OGH 2 Ob 170/23y\)](#)
 3. [Das Stiftungslexikon: Substiftung](#)
 4. [Einladung: Veranstaltung Stiftung und Gläubigerschutz – Ein Widerspruch?](#)
-

1. PRIVATSTIFTUNG, NACHEHELICHE AUFTEILUNG UND AUSKUNFTSANSPRUCH EINES EHEGATTEN (1 Ob 180/23 m)

1.1 Sachverhalt

Die Entscheidung widmet sich der Frage, unter welchen Voraussetzungen das Manifestationsbegehren (Auskunftsanspruch nach Art XLII EGZPO) im Aufteilungsverfahren gegen einen Ehepartner in Hinblick auf die in eine Privatstiftung eingebrachten Vermögenswerte erfolgreich sein kann. Zudem beschäftigt sich der OGH erneut mit der Frage der Einbeziehung von Stiftungsvermögen in die nacheheliche Aufteilung und bestätigt die herrschende Meinung.

Die Ehe der Parteien wurde unter Ausspruch des alleinigen Verschuldens des Mannes geschieden. Der Ehemann beehrte anschließend die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse. Die Ehefrau beehrte zeitlich später dasselbe, zudem nach Ablauf der einjährigen Präklusivfrist des § 95 EheG Auskunft über die vom Ehemann in eine Privatstiftung eingebrachten Vermögenswerte. Darüber hinaus brachte sie vor, der Ehemann habe eine Stiftung während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft



works

errichtet und habe sich weitreichende Änderungsrechte in der Stiftung vorbehalten. Die ehelichen Ersparnisse des Mannes in der Privatstiftung sowie außerhalb „*weisen vermutlich eine Größenordnung von rund 9 Millionen EUR bis 15 Millionen EUR auf*“. Konkrete Angaben zu diesem Vermögen verschweige bzw verheimliche der Mann. Er habe bislang insbesondere keine Auskunft erteilt, welches Vermögen und welche Ersparnisse er angespart habe, welche Vermögenswerte er in die Privatstiftung eingebracht habe, welches Vermögen und welche Ersparnisse dort hieraus angespart worden seien etc.

Die Ehefrau verlangte hierzu eine umfassende Offenlegung aller Vermögenswerte. Gestützt auf Art XLII Abs 1 zweiter Fall EGZPO verlangte sie insbesondere auch eine Offenlegung aller Vermögenswerte, welche der Ehemann in die Privatstiftung eingebracht und/oder von dieser erhalten hatte. Der Mann brachte lediglich vor, dass der Anspruch der Ehefrau infolge Fristablaufs des § 95 EheG erloschen sei.

1.2 Rechtliche Beurteilung des OGH

Der OGH musste entscheiden, ob der Antrag der Ehefrau verjährt war und wenn nicht, ob der Ehefrau das Auskunftsrecht (im Hinblick auf das Stiftungsvermögen) zusteht. Hierzu sprach er folgendes aus:

1.2.1 Verjährung

Der Ehemann stellte seinen Aufteilungsantrag innerhalb der einjährigen Frist des § 95 EheG. Das Begehren auf Auskunftserteilung der Ehefrau war laut OGH nicht verfristet, weil im Falle eines rechtzeitig gestellten Aufteilungsantrags eines der Ehepartner dieses Begehren analog zu Art XLII Abs 1 zweiter Fall EGZPO im Hinblick auf eine mögliche Ausgleichszahlung auch noch nach Ablauf dieser Frist erhoben werden kann.

1.2.2 Manifestationsbegehren

Im außerstreitigen Aufteilungsverfahren besteht ein Anspruch auf Auskunftserteilung in analoger Anwendung der Regelung des Art XLII Abs 1 zweiter Fall EGZPO. Dieser regelt, dass jemand, der von von der Verschweigung oder Verheimlichung des anzugebenden Vermögens vermutlich Kenntnis hat (8 Ob 255/99d, SZ 73/45), sodass der konkrete Verdacht auf Verschweigen oder Verheimlichen von Vermögenswerten besteht , mittels Urteil dazu verpflichtet werden kann, seine Kenntnisse unter Eid anzugeben.



works

Im Aufteilungsverfahren erstreckt sich die Auskunftspflicht konkret nur auf das Vermögen, das zum Zeitpunkt der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft vorhanden oder dessen Wert gemäß § 91 Abs 1 EheG in die Aufteilung einzubeziehen ist. In die Privatstiftung eingebrachtes eheliches Vermögen war im konkreten Fall vom Antrag des Ehemannes nicht umfasst. Da die Ehefrau ihren eigenen Antrag erst nach der Jahresfrist des § 95 EheG stellte, könnte dieses Vermögen nur noch wertmäßig für die Ausgleichszahlung des § 91 Abs 1 EheG herangezogen werden.

§ 91 Abs 1 EheG soll Benachteiligungen eines Ehegatten vorbeugen, wenn der andere in einem Zeitraum, in dem sich die Auflösung der Ehe bereits anzukündigen droht, eine unangemessene Verringerung des ehelichen Gebrauchsvermögens und/oder der ehelichen Ersparnisse herbeiführt. Erfasst wird dabei jede Verringerung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse, die ohne - zumindest stillschweigende - Zustimmung des Partners erfolgt und in ihrer Weise der Gestaltung der Lebensverhältnisse der Ehegatten während der ehelichen Lebensgemeinschaft widerspricht.

Die Zuwendung ehelichen Vermögens an eine Privatstiftung steht regelmäßig im Widerspruch zur bisherigen Gestaltung der Lebensverhältnisse der Ehepartner. Hat sich der Stifter das Recht der Änderung der Stiftungserklärung und auf Widerruf der Privatstiftung nicht vorbehalten und stehen ihm dadurch keine Einfluss- und Verfügungsrechte (mehr) zu, kommt es bei Einbringung von Ehevermögen in die Privatstiftung ohne Zustimmung des anderen Ehegatten zur Anwendung des § 91 Abs 1 EheG. Um Vermögensverschiebungen von Ehevermögen in die Privatstiftung auszugleichen, hat das Gericht dem Ehepartner des Stifters daher eine Ausgleichszahlung zuzusprechen. Dabei ist die Zwei-Jahresfrist der genannten Bestimmung zu beachten, wobei zu differenzieren ist, ob der Stifter sich umfassende Rechte vorbehalten hat. Wenn sich der Stifter nämlich das Recht vorbehalten hat, die Stiftung zu ändern oder zu widerrufen und dadurch Einfluss- und Verfügungsrechte behält, beginnt die Zwei-Jahres-Frist gemäß § 91 Abs 1 EheG erst, wenn der Stifter auf diese Rechte verzichtet.

Als Begünstigter der Privatstiftung kommen dem Ehemann nach § 30 PSG ein Auskunftsanspruch und ein Einsichtsrecht zu. Die Ehefrau kann daher auf Grundlage der analogen Anwendung des Art XLII Abs 1 zweiter Fall EGZPO – bei Vorliegen von dessen Voraussetzungen – Auskunft über den Wert des in die Stiftung eingebrachten Ehevermögens zum Zeitpunkt der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft verlangen, um allenfalls in der Folge eine Ausgleichszahlung geltend zu machen.



works

Die Behauptungs- und Bescheinigungslast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die begehrte Auskunftserteilung (das Verschweigen oder Verheimlichen von Vermögen durch den Mann) trifft die Frau. Um fehlende konkrete Behauptungen zu ergänzen, wurde die Familienrechtsache im konkreten Fall zur Verfahrensergänzung an das Erstgericht zurückverwiesen.

1.3 Fazit

Im ehelichen Aufteilungsverfahren kann es durchaus sein, dass den Ehepartnern, gestützt auf Art XLII Abs 1 zweiter Fall EGZPO, ein Auskunftsrecht über den Wert des in die Stiftung eingebrachten ehelichen Vermögens zum Zeitpunkt der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft zukommt. Der Ehepartner kann demnach bei Vorliegen der Voraussetzungen für diesen Auskunftsanspruch vom Stifter Auskunft über das in die Privatstiftung eingebrachte eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse verlangen.

Die Behauptungs- und Bescheinigungslast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die begehrte Auskunftserteilung trifft den Ehepartner, welcher das Auskunftsrecht ausüben möchte. Er muss daher konkret behaupten und beweisen, dass der andere Ehepartner Vermögen verheimlicht oder verschweigt.

Bei fehlendem Widerrufs- bzw. Änderungsrecht wäre nur jenes eheliche Vermögen wertmäßig in die Aufteilung einzubeziehen, das innerhalb der Zwei-Jahres-Frist des § 91 Abs 1 EheG in die Privatstiftung eingebracht wurde. Sofern aber das Vermögensopfer noch nicht erbracht ist, beginnt die Zwei-Jahresfrist nicht zu laufen.

Der OGH referiert umfassend die verschiedenen Literaturmeinungen zur Frage, wie Stiftungsvermögen in Abhängigkeit von den vom Ehepartner vorbehaltenen Stifterrechten in die Aufteilung einzubeziehen ist und geht insbesondere auch auf die Meinung von *Oberhumer*¹ ein, dass vermögenswerte Stifterrechte mangels Vermögensopfer unter die ehelichen Ersparnisse einzuordnen sind. Damit könnten die Stifterrechte selbst allenfalls Gegenstand eines Aufteilungsverfahrens sein. Leider trifft der OGH in der Folge keine klare Aussage zu dieser für Stiftungen und Stifter höchst brisanten Rechtsmeinung und deren möglichen Folgen, insbesondere die Übertragung von Stifterrechten im Rahmen der Aufteilung.

Katharina Müller

¹ *Oberhumer*, Unternehmen und Gesellschaftsanteile in der nahehelichen Vermögensaufteilung (2011) 587 ff



2. KASSATORISCHE KLAUSEL IM TESTAMENT UND ANFECHTUNG EINER VERMÖGENSWIDMUNG AN EINE PRIVATSTIFTUNG (OGH 2 Ob 170/23y)

2.1 Sachverhalt

Der Sachverhalt dieser Entscheidung ist auch aufgrund zahlreicher Vorprozesse sehr komplex und wird im Folgenden stark verkürzt wiedergegeben:

Der international renommierte Künstler W widmete kurz vor seinem Tod einer von ihm errichteten Privatstiftung beträchtliche Vermögenswerte, konkret eine große Anzahl seiner Kunstwerke. Diese Vermögenswidmung wurde vom Verlassenschaftskurator (unter Beitritt der testamentarisch als Miterben eingesetzten Kinder von W) angefochten und mit Entscheidung des OGH vom 30.10.2018 zu 2 Ob 13/18b als formungültig aufgehoben. Die Vermögenswerte befanden sich daher weiterhin im Nachlass.

Das zuletzt von W errichtete Testament beinhaltet folgende kassatorische Klausel:

„Die Zuwendung jener Vermögenswerte, die ich zu meinen Lebzeiten der [...] Privatstiftung übertragen habe – es sind dies im Wesentlichen von mir geschaffene Kunstwerke, Werknutzungsrechte an meinen Kunstwerken und eine Sammlung von Werken anderer Künstler –, darf von meinen Erben weder angefochten, noch zum Gegenstand von Erbteilergänzungsforderungen gemacht werden; dies bei sonstigem Verlust des ihnen in Punkt Erstens zugedachten Erbteiles.“

2.2 Rechtliche Beurteilung des OGH

Der OGH hatte nun zu entscheiden, ob die Kinder aufgrund der erfolgten erfolgreichen Anfechtung der Vermögenswidmung an die Privatstiftung ihren Erbteil verlieren und sprach dazu folgendes aus:

In Punkt 4 enthält das Testament eine sog kassatorische Klausel (Verwirkungsklausel), das ist eine im Rahmen der Testierfreiheit grundsätzlich zulässige auflösende Bedingung oder Auflage.



works

Der Erbe, der den letzten Willen bestreitet (bzw versucht, der letztwilligen Verfügung ihre Wirksamkeit zu nehmen), um zB eine Belastung zu vermeiden, soll demnach nach dem Willen des Erblassers den letztwillig zugedachten Vorteil oder das gesetzliche Erbrecht verlieren.

Der Erblasser bestimmt innerhalb des Zulässigen die Reichweite des Bestreitungsverbots, was durch Auslegung der Erklärung zu erforschen ist.

Der Senat hat aber bereits zu 2 Ob 122/20k festgehalten, dass der Erblasser mit dem Testament 2012 die Stiftung gegen Ansprüche der Witwe und der Kinder absichern wollte („vollständig zu schützen“). Vor dem Hintergrund des vom Erblasser intendierten vollen Schutzes der Privatstiftung vor Ansprüchen der Witwe und der Kinder, entspricht diese umfassende Anwendung der kassatorischen Klausel dem Erblasserwillen.

Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass mit der den Kindern zuzurechnenden Klage der Verlassenschaft gegen die Stiftung gegen die wirksame Bestreitungsklausel verstoßen wurde, was dem gesetzlichen Erbrecht der Kinder im Sinn des letzten Willens des Erblassers entgegensteht.

2.3 Fazit

Immer wieder stehen sogenannte kassatorische Klauseln oder Verwirkungsklauseln im Mittelpunkt von Erbrechtsstreitigkeiten. Dabei handelt es sich um erbrechtliche Instrumente zum Schutz des Erblasserwillens. Der Testator bezweckt dadurch seinen letzten Willen vor Angriffen durch belastete Personen zu schützen.

Kassatorische Klauseln finden sich aber auch in einer Vielzahl von Stiftungserklärungen. Mitunter sind diese Klauseln – wie die nachfolgende Musterklausel zeigt - sehr ausschweifend ausgestaltet, sodass sich die Frage nach der zulässigen Reichweite solcher Klausel stellt:

„Wer diese Stiftung als solche, ihre Errichtung oder ihren Bestand, ihre Stiftungsurkunde oder Stiftungszusatzurkunde, sonstige die Stiftung betreffende Urkunden, Vermögenszuwendungen, von wem auch immer diese erfolgt sein sollten, sowie Beschlüsse ihrer Organe, die sich auf Gesetz, Stiftungsurkunde, Stiftungszusatzurkunde oder andere die Stiftung betreffende Urkunden stützen, ganz oder teilweise, direkt oder indirekt anfigt, kann vom



works

Stiftungsvorstand aus dem Begünstigtenkreis ausgeschlossen werden. Als Anfechtungshandlung wird bereits die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens vor einer in- oder ausländischen Behörde angesehen.“

Bei kassatorischen Klauseln ist stets Vorsicht geboten. Dies nicht nur für den betroffenen Begünstigten, sondern auch für den Stiftungsvorstand, der die Klausel vollziehen muss. So werden etwa Anfechtungshandlungen gegen Beschlüsse des Vorstands niemals zum Ausschluss der Begünstigung führen können. Dasselbe gilt für die Geltendmachung gesetzlicher Begünstigtenrechte, wie den Auskunftsanspruch oder einen Antrag auf gerichtliche Abberufung des Stiftungsvorstandes. Aber auch bei Anfechtungshandlungen im eigentlichen Sinn ist der Anwendungsbereich der kassatorischen Klausel letztlich äußerst eng. Dennoch empfiehlt es sich für Begünstigte vor einer geplanten Anfechtungshandlung rechtlichen Rat einzuholen.

Stifter sollten sich vor allem dann genau überlegen kassatorische Klauseln aufzunehmen, wenn Begünstigtenpositionen zur Deckung von Pflichtteilen eingerichtet wurden. Der betroffene Begünstigte hätte es dann in der Hand durch eine Anfechtungshandlung und den daran anknüpfenden Verlust der Begünstigtenstellung das Pflichtteilsdeckungskonzept zu Fall zu bringen.

Martin Melzer

3. DAS STIFTUNGSLEXIKON: DIE SUBSTIFTUNG

Eine Privatstiftung kann wie jede andere juristische Person auch Stifterin einer anderen Privatstiftung sein. Eine von einer bereits **bestehenden Privatstiftung gegründete Stiftung** wird daher **Substiftung** genannt. Der Begriff „Substiftung“ ist jedoch gesetzlich nicht determiniert, weswegen auch andere (seltener) Ausdrücke, wie beispielsweise „Folgestiftung“ oder „Tochterstiftung“ verwendet werden.

Die Errichtung einer Substiftung hat in letzter Zeit an Popularität gewonnen, da sie für verschiedene Zwecke eingesetzt werden kann, wie zum Beispiel die Neuordnung des Stifterkreises, die Reparatur bestehender Stiftungskonzepte oder die Regelung familiärer Probleme innerhalb der Stiftung. Substiftungen werden daher häufig genutzt, um Vermögenswerte auf verschiedene Stiftungen aufzuteilen, besonders wenn es bereits Streitigkeiten zwischen den Begünstigten gibt oder absehbare Konflikte bestehen.



works

Die Errichtung einer Substiftung muss vom Stiftungszweck der Mutterstiftung umfasst sein und in den Regelungen der Stiftungsurkunde Deckung finden. Es ist in jedem einzelnen Fall durch den Stiftungsvorstand sorgfältig zu prüfen, ob eine Substiftung gegründet werden darf, um mögliche Haftungsfolgen zu vermeiden.

4. EINLADUNG: STIFTUNG & GLÄUBIGER-SCHUTZ – EIN WIDERSPRUCH?

Privatstiftungen weisen häufig eine überdurchschnittlich hohe Kapitalausstattung auf. Dies verleitet auf den ersten Blick dazu, gläubigerschutzrechtlichen Themen im Zusammenhang mit Privatstiftungen die praktische Relevanz abzusprechen. Dass dem nicht so ist, zeigt ua die aktuelle Medienberichterstattung im Zusammenhang mit einem prominenten Insolvenzfall.

Dabei werden auch immer wieder Mythen oder Missverständnisse über die Rechtsform Privatstiftung verbreitet, die wir bei unserer Veranstaltung auf den Prüfstand stellen wollen. Ist Vermögen, welches an eine Stiftung übertragen wurde, wirklich endgültig den Gläubigern entzogen?

Richtig ist, dass sich aus der Besonderheit der Privatstiftung als „eigentümerloses“ Zweckvermögen eine Vielzahl an gläubigerschutzrechtlichen Fragen und Anknüpfungspunkte ergeben. Wie verhält es sich etwa mit Gläubigern des Stifters oder jenen der Begünstigten? Welche Vorgaben muss der Stiftungsvorstand beim Gläubigerschutz beachten, um eine Haftung zu vermeiden?

Wir laden Sie herzlich zu unserer nächsten Stiftungsveranstaltung bei Müller Partner Rechtsanwälte, Rockhgasse 6, 1010 Wien, am Donnerstag, **16. Mai 2024, um 17.30 Uhr** zum Thema *STIFTUNG & GLÄUBIGERSCHUTZ - EIN WIDERSPRUCH?* ein.

Vortragende: Univ.- Professor Dr. Johannes Zollner, DDr. Katharina Müller und Dr. Martin Melzer

Weitere Details finden Sie hier: <https://www.mplaw.at/event/stiftung-glaebigerschutz-ein-widerspruch/>

Anmeldungen bitte an events@mplaw.at. Die Teilnahme ist kostenlos.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!



(Foto: WILKE)

Information

DDr. Katharina Müller, TEP

T +43 1 535 8008, E k.mueller@mplaw.at

Dr. Martin Melzer, LL.M.

T +43 1 535 8008, E m.melzer@mplaw.at

Müller Partner Rechtsanwälte
Rockgasse 6, 1010 Wien
www.mplaw.at